

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsdienst@gs-efd.admin.ch

Liestal, 9. März 2021

Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 laden Sie uns ein, im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt grundsätzlich die Einführung eines bundesweiten Gesetzes für den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben. Entgegen den Ausführungen in der Vorlage sollte dieses Vorhaben jedoch zwingend mit dem Projekt Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) abgestimmt werden. So stehen beispielsweise die verpflichtenden Vorgaben des Bundes an die Kantone aus Art. 12 und 13 EMBaG in Widerspruch zu dem in der DVS angestrebten kooperativen Ansatz zwischen Bund und Kantonen für die einheitliche Regelung von elektronischen Behördenleistungen und Standards. Es ist deshalb zu definieren, wie mit den bereits in den Kantonen existierenden E-Services und Basisdiensten umzugehen ist, insbesondere mit denen, die bereits durch mehrere Kantone gemeinsam entwickelt wurden. Aus dem EMBaG muss klar hervorgehen, dass innovative Lösungen der Kantone nicht durch Bundeslösungen übersteuert werden können. Dies ist im Grundgedanken der DVS durch die Partizipation der Kantone klar verankert und müsste ebenfalls im EMBaG berücksichtigt werden.

Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen des VE-EMBaG

Art. 1 VE-EMBaG

Der Begriff «elektronische Dienstleistungen der Behörden» unter Bst. b ist zu operativ gewählt und sollte analog zum Gesetz durch «elektronische Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben» ersetzt werden.

Art 3 VE-EMBaG

Der Begriff «elektronische Dienstleistungen der Behörden» unter Bst. b sollte analog zum Gesetz durch «elektronische Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben» ersetzt werden. Als Definition müssten «Basisdienste und E-Services» analog der Erläuterungen genannt werden.

Art. 12 Abs. 3 VE-EMBaG

In den Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 3 werden Gemeinden in den Geltungsbereich für die verbindlichen Vorgaben zur Verwendung konkret bezeichneter Basisdienste und E-Services eingeschlossen. Der Geltungsbereich für Gemeinden ist in Art. 12 Abs. 3 VE-EMBaG jedoch nicht explizit genannt und auch in Art. 3 Abs. 2 VE-EMBaG sind Gemeinden nicht für den Geltungsbereich des Gesetzes aufgeführt. Aus Sicht des Kantons erscheint der verpflichtende Einbezug der Gemeinden durch die Kantone für verbindliche Vorgaben zur Verwendung von Basisdiensten und E-Services im Einzelfall nicht möglich, weshalb diese Ausführung in den Erläuterungen gelöscht werden sollte.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Gesetzesentwurf in der jetzigen Form aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt fehlenden Abstimmung mit der DVS ab.

Abschliessend hoffen wir, Ihnen mit unserer Einschätzung dienen zu können, und bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin